

Referent Vicepräsident Dr. Braun: Der specielle Fall, den der Abg. Dehmichen hervorhob, ist nach meiner Meinung dahin zu entscheiden, daß der Rittergutsbesitzer, der neben seinem Rittergute noch Rusticalbesitz hat, in Betreff des letztern ganz wie jeder andere Landgrundstückbesitzer angesehen wird und in Ansehung seiner bäuerlichen Grundstücke wie jeder andere derartige Besitzer beurtheilt wird. Die auf die Beschlußfassung über Ausübung der Jagd bezüglichen Bestimmungen sind in der Verordnung, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 13. Mai 1851 enthalten, wo es im §. 15 heißt: „Die Stimmen werden so berechnet, daß auf einen Grundbesitz unter 5 Acker jagdbarer Fläche 1 Stimme, von 5 bis 10 Acker 2 Stimmen, von 10 bis 20 Acker 3 Stimmen u. s. w. kommt.“ Es scheint also hier in der vorliegenden Angelegenheit keine Ausnahme von der Regel Platz zu greifen, sondern es findet dasselbe Verhältnis statt, wie überall da, wo Rittergüter zugleich mit Rusticalgrundstücken besessen werden und bei Beschlußfassungen in Jagdsachen concurriren.

Präsident Dr. Haase: Es scheint Niemand weiter sprechen zu wollen.

Abg. Däweritz: Ich erlaube mir, den Herrn Referenten um Auskunft zu bitten, wie es, wenn nun abgelöst worden ist, alsdann mit den Ortschaften gehalten werden soll, die keinen Jagdbezirk bilden, und die, wenn wieder Jagdbezirke gebildet würden, an einen neugebildeten Bezirk überwiesen werden; ob dann denselben das Recht zusteht, auf öffentliche Verpachtung anzutragen oder ob sie sich mit Dem beruhigen müssen, was ihnen freiwillig geboten worden ist.

Referent Vicepräsident Dr. Braun: Es ist die diesfallige Verordnung vom 13. Mai 1851 wenigstens so lange maßgebend, als bis eine neue Gesetzgebung, die, wie ich glaube, im Werke ist, erschienen sein wird. Auch ist, was die jagdpolizeiliche Vorschrift, auf die vorhin hingewiesen worden ist, anlangt, zu bemerken, daß ein Antrag auf Veränderung derselben der dritten Deputation vorliegt, und daß die Anliegen, welche sich darauf beziehen, bei Anlaß der Debatte über die Frage jener Petition oder Beschwerde angebracht werden könnten; wie denn überhaupt gegenwärtig kein Jagdpolizeigesetz vorliegt, sondern ein Gesetz, worin die Jagdverhältnisse, welche im Art. 37 der Grundrechte modificirt worden sind, neu geregelt werden sollen.

Präsident Dr. Haase: Es scheint Niemand weiter an der allgemeinen Debatte Antheil nehmen zu wollen und ich würde nun in Betreff des Antrags, den Abg. Poppe gestellt hat, die Frage an die Kammer zu richten haben, zunächst aber muß ich die Staatsregierung ersuchen, sich zu erklären, ob sie gegen den Antrag des Abg. Poppe und gegen die Abstimmung darüber ein Bedenken habe?

Staatsminister v. Beust: Die Staatsregierung hat ihrerseits in dem Antrag des geehrten Abg. Poppe und in der ihm zu Theil gewordenen so warmen Unterstützung nur einen neuen Ausdruck des Bestrebens zu erkennen gehabt, auf der Grundlage des vorgelegten Gesetzes eine baldige und endliche Lösung eines alten Streitpunkts herbeizuführen, und so wenig sie gemeint ist, dem Beschlusse der hohen Kammer vorzugreifen, so wenig hat sie ihrerseits irgend einen Grund sich dagegen zu erklären.

Präsident Dr. Haase: Ich stelle also nunmehr an die geehrte Kammer die Frage, ob dieselbe nach stattgefundener Berathung des Gesetzes über das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden beschließen wolle: „dem betreffenden Gesetzentwurfe vom 21. December 1857 in seinen §§. 1 bis 29 nebst den dazu von der Deputation beschlossenen Abänderungen und Zusätzen en bloc die Annahme zu ertheilen.“

Referent Vicepräsident Dr. Braun: Da die Frage auf den Poppe'schen Antrag angenommen zu werden in Aussicht steht, so soll es mir nicht beikommen, die Harmonie, welche sich bei dieser Gelegenheit kund gegeben hat, durch ein langes Schlußwort zu stören. Nur sind es zwei Aeußerungen, auf die ich denn doch einige Worte gegenwärtig erwähnen muß. Es ist eine Aeußerung, welche dahin gelaute hat, wenn ich mich recht erinnere, daß im Jahre 1848 die Krone Sachsens gespalten oder gebrochen worden sei. Ich weiß nicht, was mit dieser Aeußerung gesagt sein soll. (Abg. v. Welck bittet um's Wort.)

Indessen muß ich bemerken, daß im Jahre 1848 alle Vorlagen, welche damals zu Gesetzen erhoben worden sind, auf dem verfassungsmäßigen Wege zu Gesetzen gemacht worden sind und daß es derselbe Organismus war, welcher gegenwärtig Sie, meine Herren, und die erste Kammer versammelt hat. Wenn aber irgend wie Anlaß zu Ausstellungen gegen die damaligen Entschlüsse gegeben worden ist, so wäre es, meine Herren, zu wünschen gewesen, daß man von allen Seiten den Standpunkt festgehalten hätte, den man gegenwärtig aufstellt und bewahrt. Ich will Niemandem darüber einen speciellen Vorwurf machen, das ist fern von mir. Es stand Jeder mehr oder minder unter dem Eindrucke der damaligen Zeitverhältnisse, aber dieselben Rücksichten, die ich für Andere gelten lasse, die nehme ich auch für mich in Anspruch und für die Zeit, wo ich damals in officieller Stellung thätig gewesen bin. — Eine andere Aeußerung kann ich aber eben so wenig hinnehmen, es ist die, daß man sagt, wenn man den Gesetzentwurf annehme, so ziehe man an dem Triumphwagen der Reaction.

(Abg. Riedel bittet um's Wort. Zuruf aus der Kammer: Die Debatte ist bereits geschlossen.)

Meine Herren, die Deputation hat diesen Gesetzentwurf befürwortet, aber sie ist sich bewußt, deshalb keineswegs an dem Triumphwagen der Reaction zu ziehen. Ueberhaupt